



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminbestimmung

35 K 25/23

14.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, 12. Juni 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Amtshof 2, 28857 Syke, Saal 16, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Engeln Blatt 463 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
5	Affinghausen	22	112	Landwirtschaftliche Fläche, Niederwald	20346
6	Engeln	14	44	Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Hache 5 , Wohldheide	62932
7/zu 6	Grunddienstbarkeit (Wegerecht) an dem Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 27 (Flurstück 19/4 Flur 22 Gemarkung Affinghausen), eingetragen im Grundbuch von Affinghausen Blatt 411 (Amtsgericht Sulingen) Abteilung II Nr. 5				

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 640.000,00 €, davon entfällt auf das

Grundstück lfd. Nr. 5: 124.000,00 €

Grundstück lfd. Nr. 6: 516.000,00 €

Objektbeschreibung: Wohnhaus mit Nebengebäude und Ackerland

Detaillierte Objektbeschreibung:

5.742 m² Hofgrundstück, 77.554 m² Ackerland

Bj. 1920, 1960er Jahre renoviert

Ca. 140 m² Wohnfläche, BGF 223 m² Wohnhaus, Zweischalige Außenwände mit Luftschicht, Holzbalkendecke, Satteldach, Dacheindeckung mit Tonziegeln, Fußböden: Terrazzo, Holzdielen, Teppich, Furnierte Blättüren, Überwiegend ältere isolierverglaste Kunststofffenster, Einfaches Bad aus den 1960er Jahren, Gasheizung mit Warmwasserversorgung (Kessel von 1993), Einfacher baulicher Zustand mit Unterhaltungsrückständen, zum Teil Feuchtigkeit und Risse

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
